

VEREINSSATZUNG IN DER NEUFASSUNG VOM 06.02.2008

FÖRDERER DES KAUFMÄNNISCHEN BERUFSKOLLEGS WALTHER RATHENAU DUISBURG-HAMBORN E.V.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Förderer des Kaufm. Berufskollegs Walther Rathenau Duisburg-Hamborn e.V.“ mit Sitz am Kaufm. Berufskolleg Walther Rathenau, Walther-Rathenau-Straße 10, 47166 Duisburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Vereinszweck ist die Förderung der Belange der Schule mit ihren Schülerinnen und Schülern - soweit dieses über die Verpflichtung des Schulträgers hinausgeht - insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Beschaffung und Erweiterung des Lehr- und Lernmaterials sowie Verbesserung der Ausstattung und Ausgestaltung der Schule.
2. Förderung von besonderen Veranstaltungen der Schule.
3. Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, soweit Aufwendungen für sie aus dem Schulleben entstehen.
4. Förderung von Beziehungen der Schule zu Unternehmen, Verbänden und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen sowie von Schulpartnerschaften.
5. Förderung der Weiterbildung in den Berufsfeldern Wirtschaft, Recht und Verwaltung.

§ 3

ZWECKBINDUNG

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke bereitgestellt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Auf Zuwendungen des Vereins besteht keinerlei Rechtsanspruch.

§ 4

MITTEL UND JAHRESBEITRÄGE

1. Die zur Erreichung seiner Ziele nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Spenden und Stiftungen. Für diese können Spender bzw. Stifter Zweckbindungen bestimmen.
2. Der Mindestjahresbeitrag beträgt € 6,14 (DM 12,00) für natürliche Personen und € 25,56 (DM 50,00) für juristische Personen und Auszubildende; er kann von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden. Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig, spätestens Ende Februar.

§ 5

MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
8. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten gezahlt hat.
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind 1.

der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung

§ 7

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
 - c) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern,
 - d) der Kassiererin bzw. dem Kassierer,
 - e) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.

Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Auszubildenden und ein Mitglied des Lehrerkollegiums sollen im Vorstand als Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten sein.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende mit einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter oder beide stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwahl der Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf von 2 Jahren möglich. Hierzu ist die Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung nötig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen wenigstens eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sein muss. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich.
5. Die Kassiererin bzw. der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Kassenbericht vorzulegen. Zahlungsanweisungen benötigen zwei Unterschriften. Dabei sind die Kassiererin bzw. der Kassierer zeichnungsberechtigt sowie die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Der Kassiererin bzw. dem Kassierer kann alleinige Bankvollmacht erteilt werden.
6. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, mindestens jedoch einmal im Jahr durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einzuberufen. Vorstandsbeschlüsse sind auch über Kommunikationsmittel wie Fax und Mailbox zu fassen, wenn ein schriftlicher Ausdruck der Beschlüsse zu den Akten des Vereins abgelegt werden kann.
8. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung von Fördermitteln bis zu € 2.556,46 (5.000,00 DM). Bei Entscheidungen per Kommunikationsmitteln sind die Zustimmungen von 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Beträgen bis zu 255,65 (500,00 DM) für einen Einzelfall gelten die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied als bevollmächtigt, über die Bewilligung von Fördermitteln zu entscheiden. Über die Verwendung legen sie innerhalb eines Monats Rechnung gegenüber der Kassiererin bzw. dem Kassierer. In jedem Fall müssen bewilligte Mittel durch den Kassenbestand gedeckt sein.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von einem Zehntel der Mitglieder mit Angabe des Zwecks beantragt wird.
4. Zu Mitgliederversammlungen wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Jede Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter geleitet. Liegt auch hier Verhinderung vor, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.

§ 9

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
2. Weitere Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Beiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Bewilligung von Fördermitteln über € 2.556,46 (5.000,00 DM),
 - f) Anregungen für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Fördermittel,
 - g) Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Anträge, wenn dagegen Einspruch eingelegt wurde.

§ 10

BESCHLUSSFASSUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Abwahl des Vorstandes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

KASSENPRÜFUNG

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichtes ist.

§ 12

VERMÖGENSVERWALTUNG

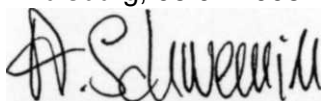
Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule als Leihgabe überlassen. Handelt es sich um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an Schülerinnen oder Schüler, so gehen diese in das Eigentum der Schule oder der Zuwendungsempfänger über. Über das dingliche Vermögen des Vereins führt die Kassiererin bzw. der Kassierer ein Inventarverzeichnis.

§ 13

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg als Schulträger. Die Stadt Duisburg muss sicherstellen, dass das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.

Duisburg, 06.02.2008



Alfred Schwemin
Vorsitzender